

Versicherungsumfang der Pauschaldeklaration Betriebsinhaltsversicherung Premium

Änderungen und Neuheiten

Die nachfolgenden Entschädigungsgrenzen (Nr. II.) und pauschal versicherten Kosten und sonstigen Positionen (Nr. III. – Zusätzliche Einschlüsse) gelten – sofern die jeweilige Versicherung vereinbart gilt – insgesamt je Versicherungsfall zusätzlich bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme nach Nr. I., maximal **2,5 Mio. EUR (bisher: 1 Mio. EUR)**, versichert.

Nr.

II. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung für versicherte Sachen gemäß Nr. I. (Betriebseinrichtung, Vorräte/Waren) ist, errechnet aus der Versicherungssumme, begrenzt für Schäden:

1. In der Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, jedoch außerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, ohne Sachen gemäß Nr. II. 2 und **III. 23 (bisher III. 16)** und ohne Schäden bei Transport im Werkverkehr (Abhängige Außenversicherung - Klauseln 3412, 5412 und 6412) versichert höchstens (bis): Versicherungssumme
2. In der Feuer- und Leitungswasserversicherung im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, ohne Sachen gemäß Nr. II. 1. und **III. 23 (bisher III. 16)** und ohne Schäden bei Transport im Werkverkehr versichert höchstens (bis): Versicherungssumme

NEU 4. In der Feuerversicherung an Wärmetauschern, Dampferzeugungs-, Abgasreinigungs- und vergleichbaren technischen Anlagen (Klausel 3112) Die Worte „im Versicherungsvertrag besonders benannten“ gelten in der Klausel 3112 als gestrichen. versichert höchstens (bis): Versicherungssumme

NEU 7. In der Einbruchdiebstahlversicherung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, jedoch außerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt (ohne Sachen auf Baustellen, in Containern, Bauwagen, Rohbauten und Sanierungsobjekten) - (Abhängige Außenversicherung – Klausel 4412); Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 1.000 EUR Nr. III. 44: (bisher: Nr. 36) bleibt unberührt. versichert höchstens (bis): 25.000 EUR

III. Zusätzliche Einschlüsse

Zusätzlich sind auf Erstes Risiko versichert (Prozentsätze berechnet aus der Versicherungssumme nach Nr. I.):

9. In der In der Feuer-, **Einbruchdiebstahl**-, Leitungswasser-, Sturm- und Erweiterten Elementarschadenversicherung Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte) (Klausel 1306) bisher Nr. 17 ohne Einbruchdiebstahl versichert höchstens (bis): Versicherungssumme

In der In der Feuer-, **Einbruchdiebstahl**-, Leitungswasser-, Sturm- und Erweiterten Elementarschadenversicherung

10. Mehrkosten für verbesserte Verbrauchseffizienz der technischen Betriebseinrichtung
 Mehrkosten für verbesserte Verbrauchseffizienz der technischen Betriebseinrichtung sind Mehrkosten, die bei der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen in derselben Art und Güte, aber mit verbesserten Verbrauchswerten entstehen. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
 versichert höchstens (bis): 20.000 EUR
 bisher Nr. 18 ohne Einbruchdiebstahl

In der In der Feuer-, **Einbruchdiebstahl**-, Leitungswasser-, Sturm- und Erweiterten Elementarschadenversicherung

11. Mehrkosten infolge erhöhtem Energieverbrauch im Versicherungsfall
 Sofern nicht als Hauptschaden zu entschädigen, ersetzt der Versicherer auch die Kosten für den erhöhten Energieverbrauch, die infolge eines Versicherungsfalles entstehen.
 versichert höchstens (bis): 10.000 EUR
 bisher Nr. 19 ohne Einbruchdiebstahl

In der In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und Erweiterten Elementarschadenversicherung

12. Sachverständigenkosten (Klausel 1302)
 Ersatz des vom Versicherungsnehmer zu tragenden Kostenanteils, den der Versicherungsnehmer im Sachverständigenverfahren zu tragen hat, soweit der entschädigungspflichtige **Schaden 10.000 EUR (bisher Nr. 9: 25.000 EUR)** übersteigt
 versichert höchstens (bis): Versicherungssumme

In der In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und Erweiterten Elementarschadenversicherung

14. Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub oder von einer Dienstreise
 Der Versicherer erstattet Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubs- oder Dienstreise abbrechen und an den Schadenort zurückreisen muss. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht. Als Urlaubsreise gilt jede privat, als Dienstreise jede beruflich veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Urlaubsreisemittel/dem Reisemittel für die Dienstreise und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort entspricht. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
versichert höchstens (bis): Versicherungssumme (bisher Nr. 11: 10.000 EUR)

In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und Erweiterten Elementarschadenversicherung

16. Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden (Klausel 1305)
versichert höchstens (bis): Versicherungssumme (bisher: Nr. 13: 10.000 EUR)

In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und Erweiterten Elementarschadenversicherung

- NEU 17. Schadensuchkosten**
Der Versicherer ersetzt bei nicht versicherten Schäden Schadensuchkosten (Kosten, die infolge eines vermeintlichen Versicherungsfalles anfallen, um die Schadenursache zu lokalisieren, z. B. die Kosten einer Leckortung in der Leitungswasserversicherung).
Entschädigung wir nur geleistet, sofern der Versicherungsnehmer für die infolge eines vermeintlichen Versicherungsfalles beschädigten versicherten Sachen die Gefahr trägt.
versichert höchstens (bis): 2.500 EUR

- In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und Erweiterten Elementarschadenversicherung
- NEU 18. Regiekosten**
Der Versicherer ersetzt, sofern der ersatzpflichtige Schaden den Betrag von 10.000 EUR übersteigt, die im Versicherungsfall notwendigen, tatsächlich entstandenen Kosten für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen.
versichert höchstens (bis): 10 % des ersatzpflichtigen Schadens, maximal 20.000 EUR
- In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und Erweiterten Elementarschadenversicherung
- NEU 21. Externe Lagerkosten**
Der Versicherer ersetzt die nach einem Versicherungsfall notwendigen Kosten für Transport und Lagerung der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn diese im Zuge der Wiederherstellung des Gebäudes vom Versicherungsort entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung des Gebäudes extern gelagert werden müssen.
versichert höchstens (bis): längstens 24 Monate
- In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und Erweiterten Elementarschadenversicherung
- NEU 22. Zusatzdeckung für Piercing- und Tattoostudios**
Mitversichert gilt Schmuck, jedoch ohne Gold-, Silber- und Platinschmuck mit Ausnahme vergoldeter und versilberter Sachen mit einem geringen Edelmetallwert
versichert höchstens (bis): 20 % der Versicherungssumme, maximal 5.000 EUR (bisher: nur sofern zusätzlich vereinbart bis 10 % der Versicherungssumme, maximal 2.000 EUR)
- In der Feuerversicherung
- NEU 26. Unbemannte Flugkörper**
Abweichend von Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 d) AFB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung
- In der Feuerversicherung
- NEU 28. Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen**
Abweichend von Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 AFB 2008 ersetzt der Versicherer auch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Weltkriegen.
versichert höchstens (bis): Versicherungssumme
- In der Feuerversicherung
- 31. Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder atmosphärische Elektrizität (Klausel 3114), infolge Spannungs- und Stromschwankungen durch Photovoltaikanlagen (z. B. beim Auftreten von Schaltspitzen beim Ein- und Ausschalten der Anlage oder beim Ausfall des Wechselrichters); Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 150 EUR**
versichert höchstens (bis): Versicherungssumme (bisher Nr. 24: 50.000 EUR)
- In der Feuerversicherung
- 34. Zusatzdeckung für Bäcker, Fleischer und weitere Handelsbetriebe (Nahrungsmittel, Getränke)**
- Im Rahmen der Feuerversicherung sind folgende Gefahren und Schäden zusätzlich versichert:
- a) Schäden an Kühlwaren (Kühlwarenversicherung)
Versicherte Waren (einschließlich Halbfabrikate und Rohstoffe) gelten in Tiefkühlanlagen (Tiefkühlräume, -schränke, -truhen, -thecken, -vitrienen, -zellen) und in Kühlanlagen (Kühlregale, -schränke, -thecken, -vitrienen, -zellen) gegen Sachschäden durch Sole, Ammoniak oder andere Kältemittel sowie Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Kühleinrichtungen nach § 10 ECB Betriebsinhaltsversicherung 2018 zusätzlich versichert;
Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 250 EUR
- b) Vertrieb nicht betriebstypischer Handelsware
Die Versicherung erstreckt sich nach § 10 ECB Betriebsinhaltsversicherung 2018 zusätzlich auf den Vertrieb nicht betriebstypischer Handelsware im Nebenbetrieb (ohne Postagentur):
- aa) Vertrieb nicht besonders gefährdeter Handelsware;

- bb) Vertrieb besonders gefährdeter Handelsware (Bekleidung, Bild- und Tonträger, elektronische Spielwaren, Foto- und Filmartikel, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Lederwaren, Parfümerie- und Kosmetikartikel, Spirituosen, Sportartikel, Tabakwaren, Textilien, Uhren, Unterhaltungselektronik/Telekommunikation); Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 250 EUR

Die Erweiterung des Versicherungsschutzes erstreckt sich ebenso auf die abgeschlossene Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und - sofern abgeschlossen - Erweiterte Elementarschadenversicherung.

versichert höchstens (bis): 10.000 EUR (bisher Nr. 27 ohne weitere Handelsbetriebe (Nahrungsmittel, Getränke): bis 10 % der Versicherungssumme, maximal 10.000 EUR)

In der Einbruchdiebstahlversicherung

- 36.** Kosten für
a) die Beseitigung von **Gebäudeschäden inklusive Schäden an außen am Gebäude angebrachten Teilen einer Einbruchmeldeanlage (bisher Nr. 28 a)) ohne Schäden an außen am Gebäude angebrachten Teilen einer Einbruchmeldeanlage** und von Schäden an Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung; ausgenommen Schäden an Schaufenster-, Schaukästen- und Vitrinenverglasungen

In der Einbruchdiebstahlversicherung

- 37.** Kosten für unvermeidliche, provisorische Sicherungsmaßnahmen an Fenstern und Türen nach einem Versicherungsfall (Notreparatur) an
a) Räumen innerhalb des Versicherungsortes (keine Container)
versichert höchstens (bis): 25.000 EUR (bisher Nr. 29 a): 10.000 EUR)
b) Büro- und Werkstattcontainern (keine Material- und Lagercontainer) auf dem Versicherungsgrundstück und direkt angrenzenden Nachbargrundstück
versichert höchstens (bis): 1.000 EUR (bisher Nr. 29 b): 500 EUR)

In der Einbruchdiebstahlversicherung

- 41.** Firmen-/Praxisschilder
a) gegen einfachen Diebstahl. Ausgeschlossen sind mut- und böswillige Beschädigungen und Schäden durch Vandalismus.
versichert höchstens (bis): 2.500 EUR (bisher Nr. 33 a): 1.000 EUR)
b) gegen mut- und böswillige Beschädigung und Schäden durch Vandalismus
versichert höchstens (bis): 1.000 EUR (bisher Nr. 33 b): 500 EUR)

In der Einbruchdiebstahlversicherung

- 43.** Einfacher Diebstahl von Geschäftsfahrrädern (Klausel 4401)
Gemäß Klausel 4401 gelten Geschäftsfahrräder mitversichert. **Voraussetzung ist die geschäftliche Nutzung zum Zeitpunkt des Diebstahls. Pedelects (Fahrräder mit einer Tretunterstützung, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb ausgestattet sind) bis 250 Watt und einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h, auch mit Anfahrhilfe bis 6 km/h, soweit nicht zulassungspflichtig, gelten Geschäftsfahrrädern gleichgestellt.**

In der Einbruchdiebstahlversicherung

- NEU 45.** Erweiterter Versicherungsort bei gewerblicher und privater Nutzung
Befinden sich die Praxis-/Betriebsräume und Privat-/Wohnräume des Versicherungsnehmers in einem Gebäude, gilt ein Einbruchdiebstahl auch dann erfüllt, wenn Täter über die Privat-/Wohnräume einbrechen oder einsteigen und sich anschließend Zutritt zu den ansonsten ungesicherten Praxis-/Betriebsräumen verschaffen.
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die vereinbarten Mindestsicherungen zur Betriebsinhaltsversicherung an den Wohn-/Privaträumen vorhanden sind.
versichert höchstens (bis): Versicherungssumme

In der Leitungswasserversicherung

- NEU 46.** Verzicht auf die Mindestlagerhöhe für in Versicherungsräumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen (abweichend von Abschnitt "A" § 11 Nr. 1 e) AWB 2008), **gilt auch für Wasserlöschanlagen-Leckage (abweichend von § 5 Nr. 4 a) aa) ECB Betriebsinhaltsversicherung 2018)**
versichert höchstens (bis): Versicherungssumme

- In der Leitungswasserversicherung
51. **Kosten für Wasser- und Gasverlust**
Der Versicherer ersetzt den Mehrverbrauch von Frischwasser (auch Abwasser) und von Gas, der infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 und Nr. 2 AWB 2008 entsteht und den das Wasser- und Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
versichert höchstens (bis): Versicherungssumme (bisher Nr. 41: 5.000 EUR)
- In der Leitungswasserversicherung**
- NEU 52. Beseitigung von Rohrverstopfungen**
In Erweiterung von Abschnitt "A" § 1 AWB 2008 übernimmt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen an versicherten Ableitungsrohren, soweit die Verstopfungen durch bestimmungswidrig eingedrungene Fremdkörper entstanden sind. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
versichert höchstens (bis): 500 EUR (Jahreshöchstentschädigung)
- In der Erweiterten Elementarschadenversicherung**
- NEU 53. Verzicht auf die Mindestlagerhöhe für in Versicherungsräumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen (abweichend von § 11 Nr. 1 e) BEG 2008)**
versichert höchstens (bis): Versicherungssumme
- In der Glasversicherung (Glasbruch inklusive Werbeanlagen)
54. a) **Versicherte Sachen**
Versichert sind folgende am Versicherungsort fertig eingesetzten oder montierten Innen- und Außenverglasungen - auch Verbundsicherheitsglas- und Panzerglasscheiben – mit Einzelgrößen bis zu 10 qm sowie Werbeanlagen (§ 6 Nr. 3 ECB Betriebsinhaltsversicherung 2018), und zwar:
- aa) **Innen- und Außenverglasungen**
Vitrinen, Theken, Schränke, Tisch- und Dekorationsplatten, Stand- und abnehmbare Wandspiegel, Bilderverglasungen, Türen, Fenster, Wände, Wand-, Decken-, Säulenverkleidungen, Schaufenster, Stabilisierungstreifen, Oberlichter, Lichtbänder, Tür- und Windfanganlagen, Außenschaukästen und -vitrinen, Dächer, Überdachungen, Dachfenster, Brüstungen (z. B. Balkone, Treppen), Wetterschutzvorbauten sowie Glas- und Kunststoffscheiben, -platten, -spiegel ohne künstlerische Bearbeitung, Glasbausteine und Profilbaugläser.
- bb) **Werbeanlagen**
Mit dem Gebäude fest verbundene Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen); Firmenschilder und Transparente mit und ohne Ausleuchtung (Leuchtkörper), soweit der Versicherungsnehmer diese auf eigene Kosten angeschafft oder übernommen hat und soweit der Versicherungsnehmer für diese die Gefahr trägt.
versichert höchstens (bis): insgesamt (aa) – bb): 10.000 EUR (bisher Nr. 42: 7.500 EUR)
- IV. **Sonstige Einschlüsse**
- In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und Erweiterten Elementarschadenversicherung**
- NEU 4. Anerkennung nach Besichtigung**
Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt und liegt ein Besichtigungsbericht vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm alle Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt worden sind, die nach Abschnitt "B" § 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzeigepflichtig waren.
Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen wurden.
- In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und Erweiterten Elementarschadenversicherung**
- NEU 5. Besserstellungsklausel**
Sollte sich bei konkreten Schadenfällen herausstellen, dass die Versicherungsbedingungen des Vorvertrages beim Vorversicherer für den Versicherungsnehmer günstiger sind, wird der Versicherer nach den Versicherungsbedingungen des Vorvertrages regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Versicherungsbedingungen des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen.
Die Besserstellungsklausel gilt nur, falls bei einem Versichererwechsel die betroffene Grundgefahr weiter versichert und im Falle einer unzureichenden Versicherungssumme keine

Reduzierung der Versicherungssumme vorgenommen wurde. Die Besserstellung gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Vertragsbeginn bei der INTER Allgemeine Versicherung AG.

- In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und Erweiterten Elementarschadenversicherung
- NEU 6.** Forderungsmanagement gemäß den Besonderen Bestimmungen zum Vermittlungsservice für Forderungsbeitreibung (Assistanceleistung)
Als Ergänzung zu Ihrem Versicherungsvertrag bietet Ihnen der Versicherer einen Vermittlungsservice für Forderungsbeitreibung:
Auf Anfrage des Versicherungsnehmers benennt der Versicherer einen Dienstleister für Forderungsmanagement, der für Versicherungsnehmer der Betriebshaftpflichtversicherung zu rabattierten Konditionen die Beitreibung von Forderungen, die aus der versicherten Tätigkeit resultieren, gegen säumige Schuldner übernimmt.
Dieses Serviceangebot gilt, solange die entsprechende Vereinbarung zwischen dem Versicherer und dem Dienstleister besteht. Die Leistung des Versicherers beschränkt sich auf die Benennung des Dienstleisters. Ein Anspruch auf die Übernahme eines Auftrags durch den Dienstleister im Einzelfall besteht nicht. Kosten, die mit der Forderungsbeitreibung verbunden sind, sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes und werden vom Versicherer nicht übernommen.

- In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und Erweiterten Elementarschadenversicherung
- NEU 7.** Versicherung zum Neuwert (Goldene Regel)
Abweichend von Abschnitt "A" § 7 Nr. 2 a) bb) AFB 2008, AERB 2008, AWB 2008 und AStB 2008 ist der Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung auch der Neuwert gemäß Abschnitt "A" § 7 Nr. 2 a) aa) AFB 2008, AERB 2008, AWB 2008 und AStB 2008, sofern sich die versicherten Sachen im ständigen betrieblichen Gebrauch befinden, voll funktionsfähig sind und regelmäßig gewartet werden.
Dies gilt nicht, sofern Versicherung nur zum Zeitwert im Versicherungsschein vereinbart ist.

Die übrigen Bestimmungen, insbesondere zum Versicherungswert bzw. zur Versicherungssumme und dem Umfang der Entschädigung, nach dem dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bleiben hiervon unberührt.

- In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und Erweiterten Elementarschadenversicherung
- 9.** Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung
In Erweiterung von Klausel 1702 Nr. 1 verzichtet der Versicherer im Versicherungsfall bei Schäden bis zur Höhe der Versicherungssumme, maximal 2,5 Mio. EUR, auf die Prüfung einer Unterversicherung, solange Summenanpassung (Klausel 1701) vertraglich vereinbart ist.
versichert höchstens (bis): bei Schäden bis zur Höhe der Versicherungssumme, maximal 2,5 Mio. EUR (bisher Nr. 6: bei Schäden bis 250.000 EUR)

- In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und Erweiterten Elementarschadenversicherung
- NEU 11.** Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten
Der Versicherer verzichtet abweichend von Abschnitt "B" § 8 Nr. 3 AFB 2008, AERB 2008, AWB 2008 bzw. AStB 2008 im Versicherungsfall bei Obliegenheitsverletzungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 a) AFB 2008, AERB 2008, AWB 2008 und AStB 2008 auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung, sofern die Schadenhöhe den Betrag von 10.000 EUR nicht überschreitet. Der Versicherungsnehmer hat die anspruchsbegründende Schadenhöhe nachzuweisen. Bei Schäden über 10.000 EUR entfällt dieser besondere Leistungseinschluss.

- In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und Erweiterten Elementarschadenversicherung
- NEU 12.** Verzicht auf Leistungskürzung wegen grob fahrlässig nicht angezeigter Gefahrerhöhung
Werden vom Versicherungsnehmer gefahrerhöhende anzeigepflichtige Umstände (Gefahrerhöhungen gemäß Abschnitt "A" § 12 und Abschnitt "B" § 9 Nr. 1 AFB 2008, AERB 2008, AWB 2008 und AStB 2008) grob fahrlässig nicht angezeigt und tritt nach der Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, verzichtet der Versicherer im Versicherungsfall auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung gemäß Abschnitt "B" § 9 Nr. 5 AFB 2008, AERB 2008, AWB 2008 bzw. AStB 2008, sofern die Schadenhöhe 10.000 EUR nicht überschreitet. Der Versicherungsnehmer hat die anspruchsbegründende Schadenhöhe nachzuweisen. Bei Schäden über 10.000 EUR entfällt dieser besondere Leistungseinschluss.

In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und Erweiterten Elementarschadenversicherung

NEU 14. Bauhandwerkerklausel

Werden Bauarbeiten oder sonstige Arbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von Fremdfirmen ausgeführt und dabei Sicherheitsvorschriften ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist der Versicherungsnehmer hierfür nicht verantwortlich.

In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und Erweiterten Elementarschadenversicherung

NEU 15. Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechnigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und Erweiterten Elementarschadenversicherung

NEU 16. Erweiterter Regressverzicht

a) In Erweiterung von Abschnitt "B" § 14 Nr. 1 AFB 2008, AERB 2008, AWB 2008 bzw. AStB 2008 und abweichend von § 86 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) verzichtet der Versicherer auch bei Angehörigen des Versicherungsnehmers, die bei Eintritt des Schadens nicht mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, auf einen übergegangenen ihm zustehenden Ersatzanspruch.

b) Als Angehörige des Versicherungsnehmers im Sinne dieser Vorschrift (a) gelten: Ehegatte, Verwandte in gerader Linie (Kinder, Eltern, Großeltern etc.), Geschwister, Ehegatten/Lebenspartner der Geschwister (sofern in häuslicher Gemeinschaft mit Geschwister lebend), Geschwister des Ehegatten, Kinder, Eltern und Geschwister des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners, Pflegeeltern und Pflegekinder des Versicherungsnehmers.

c) Auf einen Ersatzanspruch verzichtet der Versicherer abweichend von a) nicht, soweit der Schaden vom Angehörigen des Versicherungsnehmers vorsätzlich verursacht wurde, soweit es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine nichtnatürliche Person handelt oder soweit für den Schaden Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann.

In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und Erweiterten Elementarschadenversicherung

NEU 17. "Rund-um-die-Uhr-INTER-Service"

Bundesweiter Handwerker-Notfall-Service im Schadenfall unter Telefon 0621/ 427 427

In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung

18. Vorsorge für neu hinzukommende Praxis- bzw. Betriebsstätten

Für neu hinzukommende Praxis- bzw. Betriebsstätten besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu 2 Monate Versicherungsschutz im Rahmen des bisherigen Vertragsumfanges und der vereinbarten Sicherheitsvorschriften. In der neu hinzukommenden Praxis- bzw. Betriebsstätte besteht in der Erweiterten Elementarschadenversicherung bis zur Risikoprüfung und Dokumentierung als Praxis- bzw. Betriebsstätte (Versicherungsort) ausdrücklich kein Versicherungsschutz;

Selbstbeteiligung je Versicherungsfall in Einbruchdiebstahl/Vandalismus: 10 %, mindestens 1.000 EUR, maximal 10.000 EUR; Höchstentschädigung je Versicherungsfall: 250.000 EUR

Der Versicherungsschutz für neu hinzukommende Praxis- bzw. Betriebsstätten erlischt 2 Monate nach deren Hinzukommen, sofern beim Versicherer bis zu diesem Zeitpunkt kein Antrag auf Versicherungsschutz für die neu hinzukommende Praxis- bzw. Betriebsstätte gestellt wurde. Wurde ein Antrag auf Versicherungsschutz innerhalb von 2 Monaten nach dem Hinzukommen der Praxis- bzw. Betriebsstätte gestellt und lehnt der Versicherer den Antrag ab, erlischt der Versicherungsschutz zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung, frühestens jedoch 2 Monate nach dem Hinzukommen der Praxis- bzw. Betriebsstätte.

versichert höchstens (bis): 250.000 EUR (2 Monate), Selbstbeteiligung in

Einbruchdiebstahl/Vandalismus: 10 %, mindestens 1.000 EUR, maximal 10.000 EUR (bisher Nr. 9: 150.000 EUR (1 Monat), Selbstbeteiligung in Einbruchdiebstahl/Vandalismus: 20 %)

- In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung
19. Versicherungsschutz während der Verlegung der Praxis- bzw. Betriebsstätte
Während des Wechsels der Praxis- bzw. Betriebsstätte besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Versicherungsschutz in beiden Betriebsstätten (Versicherungsort). Der Versicherungsschutz in der bisherigen Praxis- bzw. Betriebsstätte erlischt jedoch spätestens 3 Monate nach Umzugsbeginn. Versicherungsschutz besteht im Rahmen des bisherigen Vertragsumfanges und der vereinbarten Sicherheitsvorschriften. In der neuen Praxis- bzw. Betriebsstätte besteht in der Erweiterten Elementarschadenversicherung bis zur Risikoprüfung und Dokumentierung als Versicherungsort ausdrücklich kein Versicherungsschutz. In der neuen Praxis- bzw. Betriebsstätte gilt je Versicherungsfall eine Höchstentschädigung von 250.000 EUR.
versichert höchstens (bis): 250.000 EUR (3 Monate) (bisher Nr. 10: 150.000 EUR (2 Monate))

V. Zusätzliche Einschlüsse in der Betriebsunterbrechungsversicherung

Mitversichert sind auf Erstes Risiko (Entschädigung berechnet sich aus der Versicherungssumme der Position „Betriebsunterbrechungsversicherung (Klein-BU)“):

4. Sachverständigenkosten
Ersatz des vom Versicherungsnehmer zu tragenden Kostenanteils, den der Versicherungsnehmer im Sachverständigenverfahren zu tragen hat, soweit der entschädigungspflichtige Schaden **10.000 EUR (bisher: 25.000 EUR)** übersteigt
5. Rückwirkungsschäden durch Nutzungsbeschränkungen infolge von Sachschäden auf benachbarten Grundstücken
Der Versicherer ersetzt auch Ertragsausfallschäden, wenn sich der aus dem Sachversicherungsvertrag dem Grunde nach entschädigungspflichtige Sachschaden in der Nachbarschaft von versicherten Betrieben ereignet hat und dadurch die im Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke insgesamt oder teilweise nicht mehr betreten oder darauf befindliche Betriebsanlagen nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können. Ausbleibende Lieferung von Energie (Strom, Gas, Erdöl, Wärme, Kälte, Luft, Dampf), Wasser und Telekommunikationsleistungen gelten nicht als Nutzungsbeschränkung; Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: **10.000 EUR (bisher: 12.500 EUR)**
6. Rückwirkungsschäden infolge von Sachschäden bei Zulieferern und Abnehmern (ohne Ausfall von Versorgungsleistungen: Strom, Wasser, Erdgas, Erdöl, Wärme, Luft, Dampf und Telekommunikationsleistungen)
Ein Ertragsausfallschaden liegt auch vor, wenn sich der aus dem Sachversicherungsvertrag dem Grunde nach entschädigungspflichtige Sachschaden auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten (Zulieferer) oder durch Abnahme von Produkten (Abnehmer) in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens ereignet. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen; Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: **10.000 EUR (bisher: 12.500 EUR)**

insgesamt (Nrn. 1. bis 9.) 10 % der Versicherungssumme, mindestens 5.000 EUR, maximal 100.000 EUR

10. Ertragsausfallschäden infolge Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder atmosphärische Elektrizität
Mitversichert sind Ertragsausfallschäden infolge Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder atmosphärische Elektrizität (Klausel 3114), infolge Spannungs- und Stromschwankungen durch Photovoltaikanlagen (z. B. beim Auftreten von Schaltspitzen beim Ein- und Ausschalten der Anlage oder beim Ausfall des Wechselrichters). Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann; Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: **10.000 EUR (bisher: 12.500 EUR)**

Die Entschädigung ist, errechnet aus der Versicherungssumme der Position "Betriebsunterbrechungsversicherung (Klein-BU)", begrenzt für:

- NEU 14. Ertragsausfallschäden durch radioaktive Isotope**
Mitversichert sind Ertragsausfallschäden durch radioaktive Isotope, sofern ein aus dem Sachversicherungsvertrag dem Grunde nach entschädigungspflichtiger Sachschaden vorliegt.
versichert höchstens (bis): Versicherungssumme
- NEU 19. Ertragsausfallschäden infolge von Brandschäden an Wärmetauschern, Dampferzeugungs-, Abgasreinigungs- und vergleichbaren technischen Anlagen**
Mitversichert sind Ertragsausfallschäden infolge von Brandschäden an Wärmetauschern, Dampferzeugungs-, Abgasreinigungs- und vergleichbaren technischen Anlagen, sofern ein aus dem Sachversicherungsvertrag dem Grunde nach entschädigungspflichtiger Sachschaden (Brandschaden an Wärmetauschern, Dampferzeugungs-, Abgasreinigungs- und vergleichbaren technischen Anlagen) vorliegt.
versichert höchstens (bis): Versicherungssumme
- NEU 20. Ertragsausfallschäden durch unbemannte Flugkörper**
Mitversichert sind Ertragsausfallschäden durch unbemannte Flugkörper, sofern ein aus dem Sachversicherungsvertrag dem Grunde nach entschädigungspflichtiger Sachschaden (Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung) vorliegt.
versichert höchstens (bis): Versicherungssumme
- NEU 21. Ertragsausfallschäden durch Terrorakte**
Mitversichert sind Ertragsausfallschäden durch Terrorakte, sofern ein aus dem Sachversicherungsvertrag dem Grunde nach entschädigungspflichtiger Sachschaden gemäß Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 AFB 2008 vorliegt.
versichert höchstens (bis): Versicherungssumme
- NEU 22. Ertragsausfallschäden durch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen**
Mitversichert sind Ertragsausfallschäden durch Kampfmittel aus beendeten Weltkriegen, sofern ein aus dem Sachversicherungsvertrag dem Grunde nach entschädigungspflichtiger Sachschaden (Explosionsschaden durch Kampfmittel aus beendeten Weltkriegen) vorliegt.
versichert höchstens (bis): Versicherungssumme
- NEU 23. Ertragsausfallschäden durch einen aus dem Sachversicherungsvertrag dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Sachschaden in der neu hinzukommenden Praxis- bzw. Betriebsstätte; Selbstbeteiligung je Versicherungsfall in Einbruchdiebstahl/Vandalismus: 10 %, mindestens 1.000 EUR, maximal 10.000 EUR; Höchstentschädigung je Versicherungsfall in der neu hinzukommenden Praxis- bzw. Betriebsstätte: 50.000 EUR**
versichert höchstens (bis): 50.000 EUR (Höchstentschädigung in neuer Praxis- bzw. Betriebsstätte)
- NEU 24. Ertragsausfallschäden durch einen aus dem Sachversicherungsvertrag dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Sachschaden in der neuen Praxis- bzw. Betriebsstätte während der Verlegung der Praxis- bzw. Betriebsstätte. In der neuen Praxis- bzw. Betriebsstätte gilt je Versicherungsfall eine Höchstentschädigung von 100.000 EUR.**
versichert höchstens (bis): 100.000 EUR (Höchstentschädigung in neuer Praxis- bzw. Betriebsstätte)